Das elektronische Nachweisverfahren bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle. - Ist der Transport von Sonderabfällen ein Thema für Sie?

....dann sollten Sie hier ruhig weiterlesen.

Denn wer nach dem 01.04.2010 mit gefährlichen Abfällen zu tun hat, wird seinen Nachweispflichten von diesem Tag an komplett elektronisch nachkommen müssen. Das ergibt sich aus der aktuellen Fassung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetztes und der Nachweisverordnung. Wer heute schon – im Rahmen der Vorbereitung auf das „neue“ Zeitalter – elektronisch arbeiten will, kann dies nach den Übergangsregelungen der Nachweisverordnung bereits tun.

Das heißt, alles, was heute mit Papier und Kugelschreiber erledigt wird (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine und Register, ehemals Nachweisbuch), ist künftig über den Computer und das Internet darzustellen.

Ähnlich geteilt wie die Meinung zu dem englischen Komiker Mister Bean ist (man mag ihn oder man mag ihn nicht, dazwischen ist nicht viel Platz) sieht das mit dem Echo der Abfallbranche auf das elektronische Nachweisverfahren aus. Es gibt Unternehmen, die sagen: Auf so etwas haben wir nur gewartet, nur her damit, da schlummert viel Potenzial für uns. Und die andere Seite mosert: Was haben die da oben sich schon wieder ausgedacht, was soll das denn, muss das wirklich sein, wie kann ich mich dem entziehen?

Und die Fraktion der „Zweifler“ stellt leider derzeit noch die Mehrheit. Mit Blick auf die Zeitschiene glaubt so mancher: Erst mal abwarten, vielleicht passiert über Nacht doch noch ein Wunder und dafür ist es genau die richtige Taktik, dieses Thema auf die lange Bank zu schieben.

Doch meist bleiben Wunder auch aus.

Ist es wirklich so schlimm, sich mit dem Thema zu beschäftigen?

Nehmen wir uns also einen Kaffee, etwas Zeit und klopfen die Eckpunkte mal ab:

Wer ist eigentlich betroffen?

Zur elektronischen Nachweisführung sind alle Abfallerzeuger, Beförderer, Einsammler, Entsorger, die Umgang mit gefährlichen Abfällen haben, verpflichtet. Damit sind u. a. alle Transport- und Containerdienste betroffen, die kontaminierte Böden, Asbest, Dachpappe, A4-Holz oder künstliche Mineralfasern befördern.

Ausnahme: Wer seine gefährlichen Abfälle über einen Übernahmeschein an einen Einsammler übergibt, kann weiterhin mit Papier arbeiten. Der Einsammler jedoch führt sowohl den Sammelentsorgungsnachweis als auch die Begleitscheine in der Elektronik. Für Übernahmescheine besteht jedoch die Möglichkeit, diese elektronisch zu verarbeiten.

Was ist elektronisch darzustellen?

- Unterlagen der **Vorabkontrolle**, also der Entsorgungsnachweis und der Sammelentsorgungsnachweis
- Belege der **Verbleibskontrolle** (Begleitscheine)
- Nachweise und Begleitscheine sind in ein elektronisches **Register** (ehemals Nachweisbuch) einzustellen.

Alle Belege sind zwischen den Beteiligten elektronisch über das Internet und entsprechend den Vorschriften des Gesetzgebers auch elektronisch an die zuständige Behörde zu übergeben.

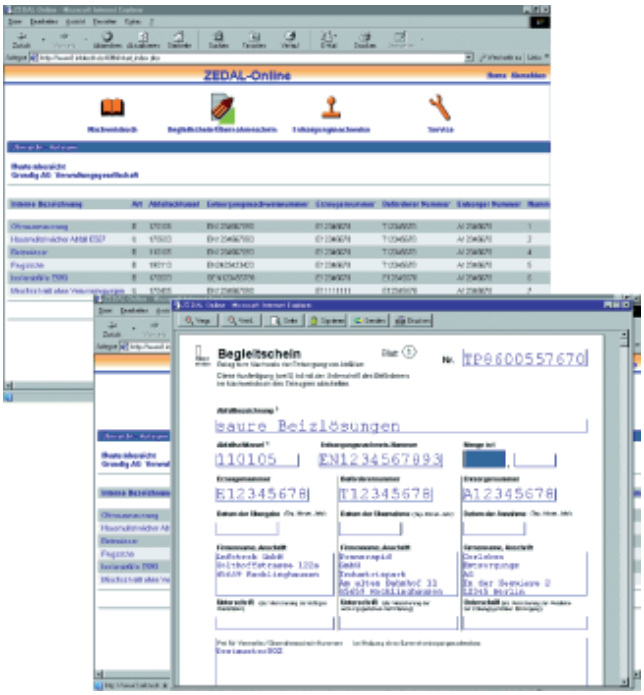

ZEDAL-Online

Was wird aus der Unterschrift?

Alle Erklärungen der Nachweispflichtigen sind – wie heute im Papier – auch zu unterschreiben und damit zu rechtsverbindlichen Urkunden zu „adeln“. Alle elektronischen Dokumente sind elektronisch zu signieren. Dafür gibt der Gesetzgeber die qualifizierte elektronische Signatur vor. Diese ist der händischen Unterschrift hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit gleich gesetzt.

Qualifizierte elektronische Signatur hört sich ein bißchen futuristisch und umständlich an, ist aber in der täglichen Anwendung nicht viel anders als das Geldabheben am Bankautomaten.

Was benötigt man für die elektronische Signatur?

Zum Setzen einer elektronischen Signatur wird ein Kartenleser und eine Signaturkarte benötigt.

Die Signaturkarten sind – ähnlich wie die Geldkarten – persönliche Karten. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden, genau so, wie die PIN streng vertraulich bleiben muss. Jede Person, die künftig in der Elektronik signieren soll, benötigt also eine eigene Signaturkarte.

Hinweis: Die Karten sind universell einsetzbar. Mit ihnen sind auch Dokumente aus anderen Anwendungen als dem Nachweisverfahren signierbar (z. B. Rechnungen).

ZEDAL-Online

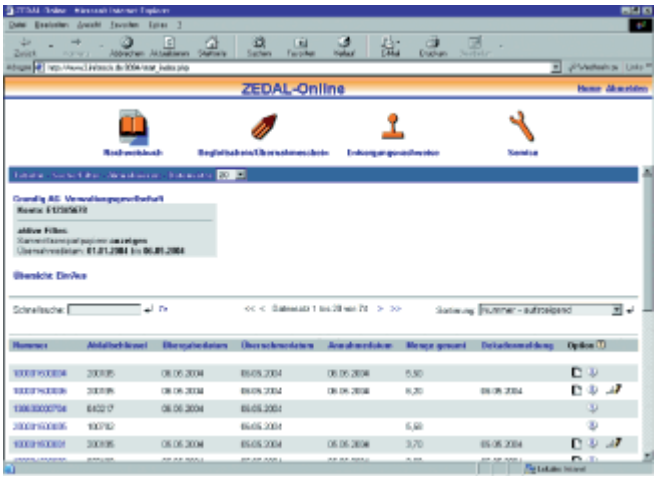

Was ändert sich mit der Einführung der elektronischen Nachweisführung?

Im Wesentlichen sind künftig in den Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen die gleichen Angaben zu machen wie heute im Papier. Die Änderungen hier sind eher unbedeutend.

Neu hinzu kommt das bundesweite Formular „**Ergänzendes Formblatt**“. In diesem Blatt kann ein Verfahrensbevollmächtigter und ein für die Übernahme der Kosten Beauftragter benannt werden. Gleichzeitig dient es dazu, die Andienung in den Bundesländern mit Andienpflicht zu vollziehen. In Brandenburg / Berlin ersetzt es künftig das Daten- und das Vorblatt.

Im Begleitscheinbereich ist neu, dass mit Einverständnis des Erzeugers die Signatur des Beförderers nicht zum Zeitpunkt der Übernahme des Abfalls durch den Beförderer erfolgen muss, sondern dass die **Unterschrift des Beförderers in dem Zeitfenster des Transportes** des Abfalls erfolgen kann. Das kann z. B. dann von Interesse sein, wenn nicht jeder Fahrer mit einer eigenen Signaturkarte ausgestattet ist. In diesen Fällen ist denkbar, dass die Unterschrift – während des Transportzeitraumes – durch die Disposition im Büro des Beförderers erfolgt. Das wird in jedem Fall eine Änderung der heutigen „papiernen“ Abläufe darstellen und will von allen Beteiligten in Ruhe bedacht und ausprobiert sein.

Weiterhin neu ist, dass künftig beim Transport nur noch die **Angaben aus dem Begleitschein** durch den Beförderer mitzuführen sind. Angaben aus dem Begleitschein sind: Begleitscheinnummer, Abfallschlüssel, Erzeuger-, Beförderer-, Entsorgerangaben, ggf. Vermerke. Für das Mitführen dieser Angaben gibt es keine Formvorschrift. Theoretisch können diese Angaben auch auswendig gelernt werden. Zugegeben, diese Variante wird man wohl schnell als wenig praxistauglich verwerfen.

Anzeige

GROSS SPAREN

Mehr Kilometer pro Tankfüllung. Ihren Anspruch setzt Volvo Trucks konsequent um. Mit leistungsstarken und effizienten Motoren. Mit innovativen Technologien wie dem intelligenten automatisierten Schaltgetriebe I-Shift. Oder zum Beispiel in speziellen Fahrertrainings. Unsere vielfältigen verbrauchsoptimierenden Maßnahmen schnüren wir Ihnen zu einem Gesamtpaket, das auf Ihre individuellen Belange ausgelegt ist. Damit Sie ganz groß sparen können. Ihrem Geschäftserfolg zuliebe und im Zeichen des Klimaschutzes.

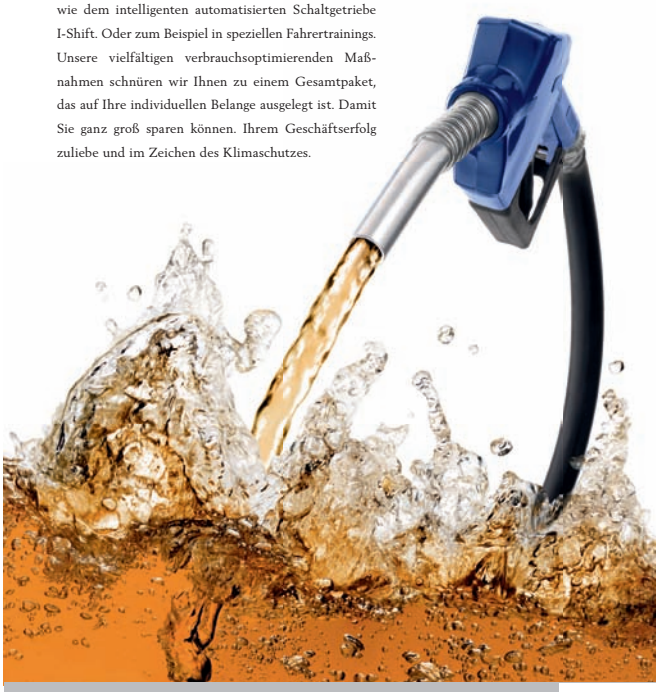

VOLVO TRUCKS. DRIVING PROGRESS
www.volvotrucks.de

Aber ein gelbes „Klebchen“ würde reichen. Denkbar und hochgradig realistisch sind jedoch Begleitscheinausdrucke oder das Mitführen von Angaben über Tourenpläne.

Welche technischen Voraussetzungen werden für das elektronische Nachweisverfahren benötigt?

- Computer mit Internetzugang,
- Kartenleser mit mindestens zwei Signaturkarten pro Unternehmen (wegen der Vertretung im Urlaubsfall),
- Mitstreiter (Erzeuger, Beförderer und Entsorger), um eine Entsorgungskette komplett abbilden zu können

Hinweis: Der Entsorger benötigt für das elektronische Arbeiten vor dem 01.04.2010 einen Freistellungsbescheid nach § 31/1 Nachweisverordnung. Dadurch erhält er eine „Freistellung“ von der Pflicht, Nachweispapiere zu führen, weil er seiner Nachweispflicht elektronisch nachkommt. Dieser Bescheid enthält in der Regel auch Bestimmungen für die anderen Beteiligten (Erzeuger und Beförderer). Bitte lassen Sie sich eine Kopie des Bescheides vom Entsorger geben! Der Freistellungsbescheid ist bis zum 01.04.2010 beim Transport mitzuführen. Die Nachweise dagegen können beim elektronischen Arbeiten zu Hause bleiben.

Darüber hinaus sind am Anfang etwas Neugier, Humor und Geduld von Vorteil.

Grundsätzliche Strukturen des elektronischen Nachweisverfahrens

Als Grundgerüst für das elektronische Nachweisverfahren stellt der Bund als neue technische Einrichtung die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) zur Verfügung. Diese wird sowohl die Postvermittlungsstelle/ Datendrehscheibe zwischen den Nachweispflichtigen untereinander, als auch zwischen den Nachweispflichtigen und den Behörden werden. Für die Kommunikation hat das Bundesumweltministerium eine standardisierte Schnittstelle definiert und veröffentlicht. Der Aufbau der administrativen und technischen Voraussetzungen durch den Bund ist derzeit im vollen Gang. Nähere Informationen dazu finden Sie unter *http://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/sbbforum/download/sbb_forum_2007-03.pdf* und unter www.zks-abfall.de. Die ZKS wird im Frühjahr 2009 planmäßig ihre Arbeit aufnehmen und für Leistungen entsprechend zur Verfügung stehen.

Um elektronisch arbeiten zu können, werden die meisten Nachweispflichtigen sich eines Dienstleisters bedienen, um den technischen Anforderungen des Gesetzgebers gerecht werden zu können. Das wird notwendig sein, da elektronische Nachweisführung nicht heißt, einmal eine kleine Excel-Tabelle als Datei-Anhang mit einer Mail durch das Land zu schicken. Das reicht schon hinsichtlich der Sicherheitsforderungen des Gesetzgebers und der notwendigen Nutzung der einheitlichen Schnittstelle nicht aus. Ein Dienstleister übernimmt für Sie die Anpassung der Software an die bundesweiten Anforderungen. Außerdem unterstützt er Sie bei der nicht ganz einfachen Archivierung der digitalen Unterlagen (Nachweise, Begleitscheine, Register).

Grundsätzlich wird es verschiedene Dienstleister geben, die Möglichkeiten der elektronischen Nachweisführung anbieten. Dazu kann man sich einschlägig über das Internet informieren.

ZEDAL als eine Möglichkeit elektronisch zu arbeiten

In der Region Brandenburg und Berlin werden seit Frühjahr 2005 praktische Erfahrungen mit ZEDAL gesammelt.

Die Entscheidung für ZEDAL ist das Ergebnis einer Projektarbeit von Alba Services GmbH & Co. KG, BT Lepkojus, MEAB mbH und der SBB mbH. Innerhalb dieser Gruppe wurde seit 2003 gemeinsam überlegt, wie das papiergebundene Nachweisverfahren auf einen modernen, zeitgemäßen und vereinfachten Stand gehoben werden kann. Auf die Erstellung eines Pflichtenheftes folgte eine Ausschreibung, die konkrete Beschäftigung mit verschiedenen Anbietern und im Dezember 2004 die Auswahl des ZEDAL-Systems vom Entwickler Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG Recklinghausen. Die Absicht des Gesetzgebers, das elektronische Verfahren verbindlich einzuführen, entwickelte sich parallel zu unseren Bemühungen.

Im Rahmen der Projektgruppe wurde die SBB mbH gebeten als ZEDAL-Provider in der Region zu agieren. Dieser Bitte sind wir gern nachgekommen. Wir sehen uns heute – neben unseren behördlichen Aufgaben – als zentraler Ansprechpartner / Berater / Unterstützer in Sachen Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens mit dem ZEDAL-System.

Inzwischen gibt es hier in der Region etwa 170 ZEDAL-Teilnehmer, die bislang über 30.000 Begleitscheine über das System bearbeitet haben. Derzeit werden stetig bereits zwischen 10 und 15 % der aktuellen Begleitscheine in unserer Region elektronisch kommuniziert. Dabei wurden die unterschiedlichsten Facetten der Abfallwirtschaft deutlich. Die Erstanwender nutzten ausgiebig die Chance, ihre Ideen und Wünsche in die Systemgestaltung einzubringen.

Wann fange ich an?

Unsere dreijährige Beschäftigung mit dem Thema elektronisches Nachweisverfahren hat neben den Erfolgen, der ständigen Weiterentwicklung und Anpassung des Systems an die Erfordernisse der Praxis auch gezeigt, dass die Umstellung vom „papiernen“ zum

dbpromotion, HH

Ob neu oder gebraucht:
Hauptsache, ein Transporter von Mercedes-Benz.

Alles Plaketti!

Vito mit EURO 4 und grüner Umweltplakette ab 119,– €*

Ab sofort im TGC Berlin-Brandenburg: der Vito mit Euro 4-Abgasnorm samt grüner Umweltplakette. Natürlich zum Umwelt-Preis: *Vito 111 Kastenwagen, EZ 2006, Leasing-Sonderzahlung 3.490,– €, 24 Monate Laufzeit, 40.000 km Gesamtlaufleistung, ab 119,– € pro Monat – ein Angebot der Mercedes-Benz Bank AG. Und Ihren gebrauchten Transporter ab EZ 1995 (exklusive Minivans) nehmen wir zum DAT-Wert plus 2.000,– € in Zahlung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Mercedes-Benz

TGC Transporter Gebrauchtwagen Center
Berlin-Brandenburg

Mercedes-Benz TGC der Daimler AG
Seeburger Straße 27, Blankenburger Straße 99-105
Hotline 030/39 01-50 00, www.berlin.mercedes-benz.de

elektronischen Verfahren nicht über Nacht zu bewältigen ist. Ein allmählicher Beginn, zunächst mit einzelnen Nachweisen und den zugehörigen Begleitscheinen empfiehlt sich sehr. So kann der betriebliche Ablauf, das Kerngeschäft, stabil weitergeführt werden. Man „gewöhnt“ sich gleichzeitig an die neuen veränderten Abläufe und kann mit den kleinen Veränderungen, die die Umstellung mit sich bringt, gut umgehen.

Je eher Sie damit beginnen, um so unmerklicher wird sich der Wandel vom Papier zur Elektronik vollziehen und um so eher sind Sie bestens auf den Stichtag im April 2010 vorbereitet.

Wie fange ich bei ZEDAL an?

Der Einstieg bei ZEDAL ist denkbar einfach: Sie benötigen

- eine Teilnahmevereinbarung mit der SBB (vertraglicher Teil),
- eine Online-Anmeldung bei ZEDAL und
- beim Einrichten des Computers lassen Sie sich von uns in einem kurzen Telefonat unterstützen.

Schon kann es losgehen.

Die einzelnen Vorbereitungsschritte können Sie auf unserer Internetseite unter sbb.zedal.de ➔ ZEDAL-Einsteiger nachlesen.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Bei ZEDAL werden die tatsächlich über das System kommunizierten Begleitscheine und – sofern diese elektronisch geführt werden – Übernahmescheine kostenpflichtig. Diese werden nur gegenüber dem Entsorger bzw. dem Einsammler gemäß Preisliste nach einer Rabattstaffel abgerechnet. Das heißt, die Systemnutzung ist für Erzeuger und Beförderer im Begleitscheinverfahren kostenfrei. Eventuelle Kostenweitergaben durch den Entsorger an den Erzeuger/Beförderer sind Verhandlungssache zwischen den Geschäftspartnern.

Die Preisliste finden Sie unter sbb.zedal.de ➔ Info/support ➔ Kosten ➔ Preisliste.

Hinzu kommen die Kosten für die Signaturkomponenten: Ein Kartenleser kostet 85,- €, eine Signaturkarte mit einer Laufzeit von drei Jahren etwa 130,- €.

Unterstützung für Beförderer und Einsammler durch die Fuhrgewerbe-Innung und die SBB mbH

Die bundesweite verbindliche Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens stellt die Etablierung eines eGovernment-Systems in einer Wirtschaftsbranche von 30.000 bis 40.000 Unternehmen dar, mit der Verpflichtung dieses System auch zu nutzen. Dabei geht es nicht nur um die direkte Kommunikation zwischen zwei Beteiligten. Sondern hier werden auch Prozesse abgebildet, an denen mindestens 3 Nachweispflichtige, verschiedene Behörden und weitere Dienstleister eingebunden sind bzw. sein können.

Die Umsetzung eines solchen Systems in dieser Breite mit der speziellen Herausforderung, das nicht gerade geringe Tagesgeschäft punktgenau abzubilden, stellt eine besondere Herausforderung dar, die ihresgleichen in der Wirtschaft sucht. Wenn dies gut gelingt, können wir stolz sein.

Sich hier entsprechend zurecht- und auch wiederzufinden, ist gerade für Klein- und mittelständige Unternehmen nicht immer ganz einfach. Die Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. und die SBB mbH haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam die Unternehmen des Beförderer- und Einsammlerbereiches zu unterstützen.

Um dies optimal zu gestalten, erhalten die Mitglieder der Fachgruppe Ver- und Entsorgung/Bau in den kommenden Wochen einen Fragebogen mit der Bitte, diesen ausgefüllt zurück zu schicken. Im Ergebnis der Befragung möchten SBB und Innung Ihnen lösungsorientierte Hilfe anbieten: Vortragsveranstaltungen und Schulungen bis zu einer direkten Unterstützung vor Ort sind denkbar.

Soweit erste Grundgedanken zu dem Thema, das uns alle die nächste Zeit beschäftigen wird. Vieles ließe sich weiter bedenken, ausführen, diskutieren und ausprobieren. Wir wissen heute: Es ist technisch und praktisch umsetzbar, in großen wie in kleinen Unternehmen. Jetzt muss es nur noch losgehen. Lassen Sie uns gemeinsam anfangen!

---

von Sabine Fankhänel
Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH

Impressum

Herausgeber:
Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Redaktion:
Gerd Bretschneider
Sandra Elsanowski
Tel.: 030.251 06 91 - Fax: 030.251 06 93
www.fuhrgewerbe-innung.de - info@fuhrgewerbe-innung.de

Versand:
Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.

Satz, Layout, Druck, Anzeigenverwaltung:
FGIBB Service GmbH
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin
Tel.: 030.25 29 50 10 - Fax: 030.25 29 50 11
www.fgibb.de - post@fgibb.de

Titelbild/Quelle: Sonderabfallverbrennungsanlage der MEAB